

# Amtsblatt

Nummer 6  
70. Jahrgang  
Montag, 3. Februar 2014  
Einzelpreis 1,40 €

## Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 16. März 2014 wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, eingereicht:

Hinweis: Die nachstehende Bekanntmachung bzw. Anlage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt.

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	[REDACTED]
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	[REDACTED]
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	[REDACTED]
05	Freie Wähler Regensburg e.V. (FWR)	[REDACTED]
06	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	[REDACTED]
07	Freie Demokratische Partei (FDP)	[REDACTED]
08	DIE LINKE (DIE LINKE)	[REDACTED]
09	Christlich-Soziale Bürger in Regensburg (CSB)	[REDACTED]
10	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	[REDACTED]

## Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

Für die Wahl des Stadtrats am 16. März 2014 wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
05	Freie Wähler Regensburg e.V.	FWR
06	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
07	Freie Demokratische Partei	FDP
08	DIE LINKE	DIE LINKE
09	Christlich-Soziale Bürger in Regensburg	CSB
10	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN

Regensburg, 23. Januar 2014  
In Vertretung

Dutz  
Stellvertretender Stadtwahlleiter

## Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 24. Februar 2014 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 28. Februar 2014 (16. Tag vor dem Wahltag)

**von Montag bis Freitag  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis  
16:00 Uhr und  
am Donnerstag  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis  
18:00 Uhr  
im Bürgerzentrum – Wahlamt,  
Zimmer Nr. 0.018,  
D.-Martin-Luther-Str. 1,  
93047 Regensburg**

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegister eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. Februar 2014 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichti-

- gung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
  5. Wer einen Wahlschein der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
    - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg,
    - 5.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg nicht möglich ist.
    6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
      - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
      - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
        - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
        - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
        - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
      7. Der Wahlschein kann bis zum 14. März 2014 (2. Tag vor dem Wahltag), 15:00 Uhr, im Rahmen der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Regensburg in folgenden Dienststellen schriftlich oder mündlich, **nicht aber fermündlich**, beantragt werden:

Anschritt	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein
<b>Bürgerzentrum Bürgerbüro Stadtmitte</b> D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr	ja
<b>Bürgerbüro Nord</b> Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Dienstag bis Freitag (Montag nicht geöffnet) Samstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	ja
<b>Bürgerbüro Burgweinting</b> Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag und Mittwoch (Montag nicht geöffnet) Donnerstag und Freitag Samstag	09:00 Uhr - 16:00 Uhr 09:00 Uhr - 18:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	nein
<b>Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle –</b> Johann-Hösl-Str. 11 93053 Regensburg	Montag bis Mittwoch und Freitag Dienstag und Mittwoch Donnerstag	07:30 Uhr - 12:00 Uhr 13:30 Uhr - 15:00 Uhr 07:30 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 17:30 Uhr	ja

- Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
  9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
    - einen Stimmzettel für beide oben bezeichneten Wahlen,
    - einen Stimmzettelumschlag für beide Stimmzettel,
    - einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Regensburg vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der

- Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine

- wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Stadt Regensburg senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Regensburg, 24. Januar 2014  
Stadt Regensburg  
Im Auftrag

Dutz  
Leitender Verwaltungsdirektor

## Umlegung „Keilberg 2“

### **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (§ 71 BauGB)**

Für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1683/4 Gmkg. Schwabelweis im Umlegungsgebiet „Keilberg 2“ ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 20. Januar 2013 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 2 Teil 1 und 2/3 (alter und neuer Eigentümer) in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1683/4 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit den im Zuteilungsplan (Umle-

gungskarte und Umlegungsverzeichnis mit Anlagen) ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, Zimmer 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Regensburg, den 23. Januar 2014  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 10. Januar 2014 (Az. 02125/2013 - 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von zwei Terrassenüberdachungen mit Erhöhung des Geländers auf dem Anwesen Regensburg, Paarstraße 76, 80, Gemarkung Reinhausen, Flurstück 185/32.

Die Genehmigung beinhaltet sowohl die Errichtung von je einer Überdachung der bestehenden südorientierten Dachterrassen der Gebäude Paarstraße 76 und 80 an den zum Innenhof des Quartiers orientierten Seiten als auch die Erhöhung des bestehenden Geländers der dazu gehörigen Dachterrassen.

Die beiden Terrassenüberdachungen werden jeweils mit einer Breite von 8,33 m, einer Tiefe von 3,30 m und einer maximalen Höhe von 2,81 m an den Außenwänden zum Innenhof des Quartiers angebracht. Diese werden mit einem Abstand von ca. 3,50 m von den westlichen bzw. östlichen Außenwänden des Quartiers hergestellt.

Die bestehenden Brüstungen der beiden südlichen Dachterrassen auf den Gebäuden Paarstraße 76 und 80 werden auf eine Höhe von 1,30 m ab Terrassenoberkante erhöht. Die Geländererhöhung erfolgt jeweils an den Innenseiten der Außenwände.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 10. Januar 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 24. Januar 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 260 – beiderseits der David-Funk-Straße zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210, Schwabelweis Nord

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 12.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 260 – beiderseits der David-Funk-Straße zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210, Schwabelweis Nord für das Gebiet (siehe Lageplan) nördlich der Donaustauffer Straße und westlich des Metzgerweges im Ortsteil von Schwabelweis als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

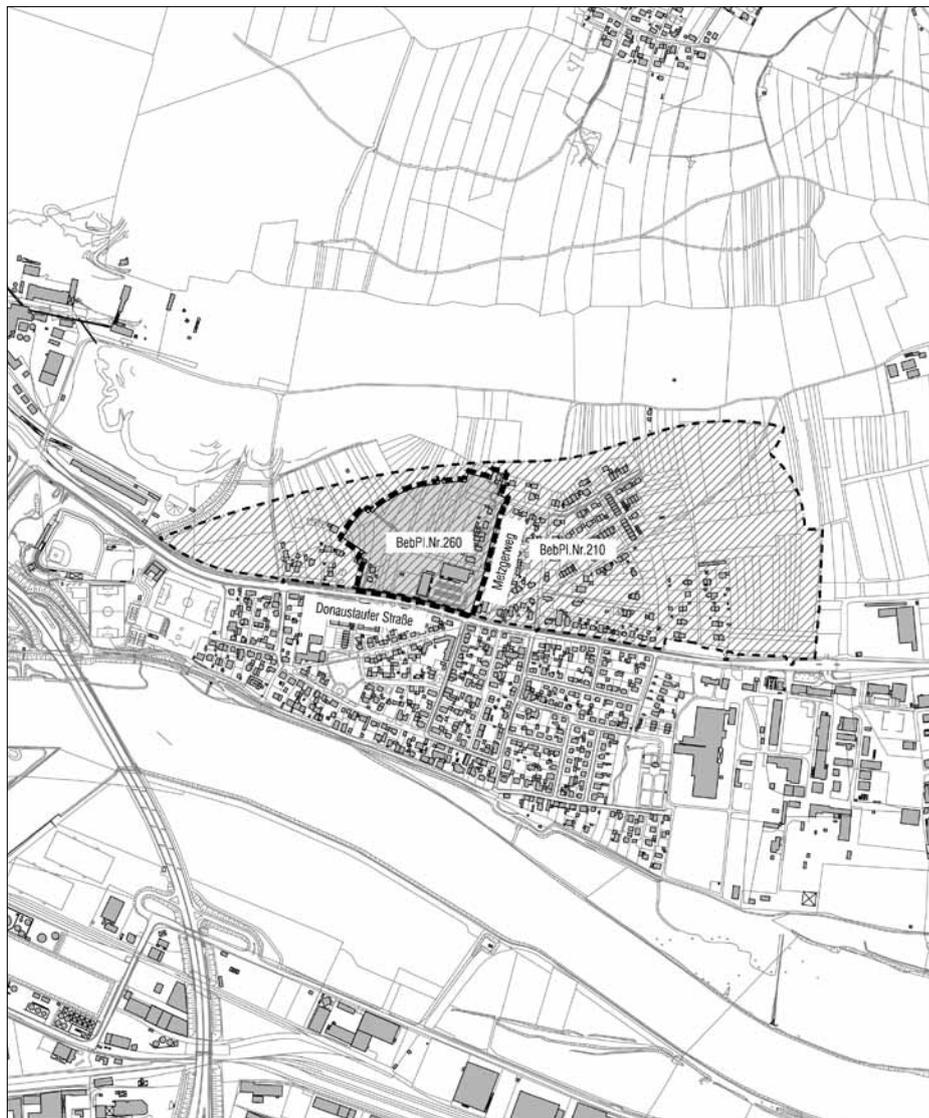
Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt



geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst (siehe Lageplan).

Regensburg, 27.01.2014

Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung:

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2013 für das Haushaltsjahr 2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v.H. und der Grundsteuer B auf 395 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Jahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Grundsteuerbescheide für das Jahr 2014 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch

eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg – Stadtkämmerei – Postfachanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg, Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Regensburg, 15.1.2014  
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A:

14 E 012 – Gebäudeautomation nach DIN 18386  
14 E 016 – Holztüren Innen, Alt- und Neubau, DIN 18355

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben). Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

14 A 017 – Lieferung von zwei Klein-kommunalfahrzeugen mit Winterdiensttausrüstung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)



Die Gebietskörperschaften Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg, Landkreis Cham und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. bilden die Einkaufsgemeinschaft Digitalfunk im Verbandsbereich des ZRF Regensburg (ausschreibende Stelle).

Das Vergabeverfahren führt die Stadt Regensburg, Vergabeamt durch.

Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

erforderlichen Software für die nichtpolizeilichen Hilfsorganisationen im Verbandsbereich des Zweckverbandes für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung Regensburg(ZRF-R) kurz: Rahmenvertrag Digitalfunkgeräte

### Offenes Verfahren nach VOL/A:

#### Vergabenummer:

14 E 014 – Rahmenvertrag für die Lieferung und Instandhaltung von TETRA-BOS Digitalfunkgeräten inkl. Zubehör sowie die Lieferung und Pflege der

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben). Bei Widersprüchen ist allein der Veröffentlichungstext im EU-Supplement <http://simap.europa.eu> unter der Referenznummer 2014/S 019-029191 verbindlich.

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.